

# GESETZBLATT

477

## der Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 18. Mai 1954

I | Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
30.4. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten .....	477
30.4. 54	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft — Registrierung 1954 — .....	478

### **Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Neuregelung der Aus- bildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten.**

**Vom 30. April 1954**

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBL S. 728) wird hinsichtlich der Beendigung der Ausbildung der Vorschulerzieherinnen als Kindergärtnerinnen für das Fernstudium und die stationäre Endausbildung folgendes bestimmt:

§ 1  
(1) Zur Beendigung der Ausbildung von Erziehungshelferinnen, die mit Erfolg am organisierten Selbststudium teilgenommen haben, wird ein Fernstudium eingerichtet

(2) Das Fernstudium dauert zwei Jahre.

(3) Das Fernstudium schließt ab mit der Staatlichen Abschlußprüfung für Kindergärtnerinnen. Durch diese Prüfung wird die Befähigung für die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen der vorschulischen Erziehung erworben.

§ 2  
(1) Erziehungshelferinnen, die nicht die Möglichkeit haben, mit Erfolg am zweijährigen Fernstudium teilzunehmen, können durch den einjährigen Besuch einer Pädagogischen Schule in den Jahren 1954 und 1955 ihre Ausbildung abschließen. Dieser Schulbesuch endet mit der Staatlichen Abschlußprüfung für Kindergärtnerinnen.

(2) Die Entscheidung, wer die Ausbildung durch die Teilnahme am Fernstudium und wer sie durch stationäre Ausbildung beendet, wird von den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise nach Vereinbarung mit den Erziehungshelferinnen und nach den Weisungen des Ministeriums für Volksbildung getroffen.

\* 1. Durchfb. (GBL S. 361)

§ 3  
(1) Zur Vorbereitung und Durchführung des Fernstudiums wird an der Pädagogischen Schule für Kindergärtnerinnen in Leipzig eine Abteilung Fernstudium eingerichtet.

(2) Die Abteilung Fernstudium arbeitet im Auftrage des Ministeriums für Volksbildung in eigener Verantwortung.

(3) Zur Anleitung und zur Kontrolle des Studiums werden Konsultationspunkte eingerichtet. Für die Organisation der Arbeit, an den Konsultationspunkten sind die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise verantwortlich, in denen ein Konsultationspunkt eingerichtet wird.

(4) Einzelheiten über Inhalt und Organisation des Fernstudiums werden im ersten Fernbrief bekanntgegeben.

§ 4  
(1) Die Arbeitszeit für Teilnehmer am Fernstudium für Kindergärtnerinnen soll so gelegt werden, daß wöchentlich ein freier Tag für das Studium zur Verfügung steht.

(2) Die Teilnehmer am Fernstudium sind verpflichtet, die vorgeschriebene Literatur zu studieren, die geforderten schriftlichen Arbeiten anzufertigen, die vorgesehenen Prüfungen abzulegen und an den festgesetzten Konsultationen teilzunehmen.

§ 5  
(1) Die Gebühren für die Teilnahme am Fernstudium für Kindergärtnerinnen betragen jährlich 80 DM. Der Betrag ist in vierteljährlichen Raten von 20 DM zu zahlen. In Sonderfällen kann voller oder teilweise Gebührenerlaß gewährt werden.

(2) Die Teilnehmer sind berechtigt, für die Fahrten zu den Konsultationen und Prüfungen Schülerfahrkarten zu benutzen.

§ 6  
Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vorfi X. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1954

Ministerium für Volksbildung  
X. V. Dr. Bobek  
Staatssekretär